

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 41/2021
betreffend Palliative Care**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Dezember 2022 und der Geschäftsprüfungskommission vom 9. Februar 2023,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum am 19. April 2021 überwiesenen Postulat KR-Nr. 41/2021 betreffend Palliative Care wird um ein Jahr bis zum 19. April 2024 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. Februar 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Beat Habegger

Der Sekretär:
Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung und Antrag

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. April 2021 folgendes von Kantonsrätin Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Mitunterzeichnenden am 22. Februar 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, aufzuzeigen, welche Massnahmen der Kanton Zürich in Bezug auf die am 15. Dezember 2020 vom Ständerat überwiesene Motion 20.4264 «Für eine angemessene Finanzierung der Palliative-Care» bereits umgesetzt hat und wo er noch Handlungsbedarf feststellt.

Mit der Motion 20.4264 vom 19. Oktober 2020 wurde der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine bedarfsgerechte Behandlung und Betreuung aller Menschen am Lebensende zu schaffen und die Kantone in geeigneter Weise einzubeziehen. Aus Sicht des Bundesrates sind für die geforderten gesetzlichen Grundlagen vor allem Fragen der Definition von Palliative-Care-Leistungen, der Tarifierung und Vergütung sowie der Finanzierung zu klären. Dementsprechend hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zwei Arbeitsgruppen gebildet zu den Themen «Angebot/Bedarf» bzw. «Finanzierung/Vergütung». In diesen Arbeitsgruppen sind auch die Kantone vertreten. Erste Ergebnisse sind gemäss BAG nicht vor Ende 2023 zu erwarten. Allfällige kantonale Anpassungen können gemäss Regierungsrat erst anschliessend umgesetzt werden, da sie massgeblich von den nationalen Bestimmungen abhängig sind.

Ausserdem ist die Gesundheitsdirektion daran, ein neues Palliative-Care-Konzept zu erarbeiten bzw. das bestehende Konzept zu überarbeiten und weiterzuentwickeln. Das neue kantonale Palliative-Care-Konzept wird die derzeitige Versorgungssituation sowie die Angebote im Kanton Zürich aufzeigen und daraus Handlungsempfehlungen ableiten. Das Konzept soll in enger Zusammenarbeit mit den relevanten Stakeholdern erarbeitet werden und alle relevanten Versorgungsbereiche übergreifend betrachten.

Diese Arbeiten sind abzuwarten. Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 19. April 2023 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 41/2021 um ein Jahr bis zum 19. April 2024 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit Beschluss vom 9. Februar 2023, die vom Regierungsrat beantragte Fristerstreckung zu genehmigen.